



Ausfertigung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofgebührensatzung)

Vom 22.04.2015

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen

§ 1 **Gebührenarten**

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Im Einzelnen werden erhoben:

1. Grabgebühren (§ 5)
2. Bestattungsgebühren (§ 6)
3. Sonstige Gebühren und Verwaltungsgebühren (§ 7).

§ 2 **Gesamtschuldner**

(1) **Gebührensschuldner** ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
3. wer die Kosten veranlasst hat,
4. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei den Grabgebühren mit der Verleihung oder Verlängerung des Benutzungsrechts, und zwar in voller Höhe für die gesamte Dauer des jeweils eingeräumten Benutzungsrechts,
 2. bei den Bestattungs- und übrigen Gebühren jeweils mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen bzw. Leistungen,
 3. bei den Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der jeweiligen Amtshandlung.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass die Gebühren in der voraussichtlichen Höhe im Voraus entrichtet werden oder ein angemessener Vorschuss gezahlt wird. Die Grabgebühren werden regelmäßig im Voraus erhoben.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind, unbeschadet des Absatzes 2, einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Verwaltungsgebühren sind unmittelbar mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung bzw. der Anforderung der Vorauszahlung oder des Kostenvorschusses nach § 3 Abs. 2 an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 5 Grabgebühren

Die Grabgebühren (einschl. Friedhofsunterhalt) werden für die Dauer des Nutzungsrechts wie folgt festgesetzt:

(1) a) A-Grab (im Gräberplan grün gekennzeichnet)	
mit 1 Grabstelle	356,00 €
mit 2 Grabstellen	673,00 €
mit 3 Grabstellen	1.016,00 €
mit 4 Grabstellen	1.320,00 €
B-Grab (im Gräberplan blau gekennzeichnet)	
mit 1 Grabstelle	445,00 €
mit 2 Grabstellen	841,00 €
mit 3 Grabstellen	1.270,00 €
mit 4 Grabstellen	1.650,00 €
C-Grab (im Gräberplan rot gekennzeichnet)	
mit 1 Grabstelle	623,00 €
mit 2 Grabstellen	1.178,00 €
mit 3 Grabstellen	1.778,00 €
mit 4 Grabstellen	2.310,00 €
D-Grab (im Gräberplan schwarz gekennzeichnet)	
mit 1 Grabstelle	801,00 €
mit 2 Grabstellen	1.514,00 €
mit 3 Grabstellen	2.287,00 €
mit 4 Grabstellen	2.970,00 €

b) Gruftplätze	801,00 €
c) Kindergrab (eigene Sektion)	167,00 €
d) Urnengrab (im Gräberplan besonders gekennzeichnet)	294,00 €
e) Urnenwandnische (einschließlich Verschlussplatte)	863,00 €
f) anonymes Urnengrab	225,00 €
g) Urnengruftplatz (einschließlich Verschlussplatte)	909,00 €
h) Baumbestattung, je Urnenplatz (einschließlich Verschlussplatte)	773,00 €

- (2) Vorstehende Gebührensätze gelten für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts entsprechend.
- (3) Bei der Belegung eines Grabes durch Hilfeempfänger nach dem Sozialgesetzbuch sind die Gebühren mindestens für die Dauer der Ruhefrist zu entrichten.
- (4) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwandnische beträgt hierfür die Gebühr 788,00 € je Nische.
- (5) Die Verlängerung des Nutzungsrechts bei der Baumbestattung beträgt hierfür die Gebühr 728,00 €.
- (6) Die Verlängerung des Nutzungsrechts bei der Urnengruft beträgt hierfür die Gebühr 809,00 €.

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Gebühren für die Bestattung betragen:

	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	Kinder bis zu 6 Jahren
(1) Benutzung des Leichenhauses im Friedhof:		
a) bei Särgen je angefangenen Benutzungstag	48,00 €	48,00 €
b) bei Aschenurnen und Gebeinen	48,00 €	48,00 €
(2) a) Durchführung einer Trauerfeier ohne anssl. Beerdigung am Friedhof	97,00 €	97,00 €
b) Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeiern	145,00 €	145,00 €

(3) Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger		
a) Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges (4 Träger); je Träger 37,00 €	148,00 €	74,00 €
b) Transport der Urne zum Urnengrab, Urnennische; ein Träger	37,00 €	37,00 €
(4) Gebühr für die Grabherstellung		
a) Ausheben und Schließen des Grabes für Sargbestattung; Abtransport des überschüssigen Erdaushubs	390,00 €	190,00 €
b) Errichtung Grabanlage mit Humuslieferung	150,00 €	150,00 €
c) Ausheben und Schließen des Grabes für eine Urne im Erdurnengrab	120,00 €	120,00 €
d) für das Öffnen und Schließen einer Gruft	Die Kosten werden im Einzelfall je nach Schwierigkeit der zu erbringenden Leistung festgesetzt.	
e) Bestattung einer Aschenurne in Nischen (Öffnung und Schließen der Nische)	90,00 €	90,00 €
f) Zuschlag für Tieferlegung	100,00 €	60,00 €
(5)		
a) Friedhofwärtersdienste – je Bestattung	136,00 €	136,00 €
b) Leichenwärtersdienste – bei Überführungen Annahme des Verstorbenen im Leichenhaus; Überwachung bis zur Überführung nach auswärts;	34,00 €	34,00 €
(6) Ausgrabungen/Exhumierungen und Umbettungen von Leichen, Leichenresten und Aschurnen	Die Kosten werden im Einzelfall je nach Schwierigkeit der zu erbringenden Leistung festgesetzt.	
(7) Gebühr für die Annahme von Leichen im Leichenhaus zwischen 16 Uhr und 8 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 0.00 bis 24 Uhr (Bereitschaftsdienst)	57,00 €	

§ 7
Sonstige Gebühren, Verwaltungsgebühren

	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	Kinder bis zu 6 Jahren
(1) Bescheinigung über vorschriftsmäßige Einsargung Aufsicht bei Versorgung von Verstorbenen durch Fremdbestatter	20,00 €	20,00 €
(2) Verlängerung bzw. Verkürzung der Beerdigungszeit	20,00 €	20,00 €
(3) Genehmigung zur Bestattung Nichtberechtigter	25,00 €	25,00 €
(4) Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten; Umbettungsgenehmigung	25,00 €	25,00 €
(5) Genehmigung von		
a) Grabsteinen, Grababdeckplatten, Wandplatten und sonstigen Grabzeichen	40,00 €	40,00 €
b) Platten-Grabumrahmungen	15,00 €	15,00 €
c) Grabanlagen größerer Art und Sonderanlagen 3 v.H. der Herstellungskosten lt. Voranschlag		
d) Grüften (Genehmigung und Überwachung der Ausführung) 3 v.H. der Herstellungskosten lt. Voranschlag		
(6) Ausstellung einer Graburkunde	10,00 €	10,00 €
(7) Ausstellung eines Leichenpasses	35,00 €	35,00 €

§ 8
Gebühren für sonstige Dienstleistungen

Soweit Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, die in dieser Gebührensatzung nicht erfasst sind, werden die entstehenden Kosten berechnet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen Bestattungseinrichtung vom 01.06.2011 (Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB Nr.10) außer Kraft.

Weilheim i.OB, den 22.04.2015



Stadt Weilheim i.OB


Markus Loth
1. Bürgermeister